

s.B.34.57.F. 1. - DS/mü

Bern, den 8. Januar 1973

Notiz für Herrn Botschafter D i e z

Schäden im Kanton Basel-Stadt  
verursacht durch die UGINE Kuhlmann SA  
(Interpellation Degen).

---

In Hünningen stellt eine Fabrik des Konzerns UGINE Kuhlmann SA das Pestizid Lindan her. Die stark giftigen Abfälle ( $\alpha$ -Hexachlorocyclohexan) werden unsachgemäss gelagert, so dass sie durch den Wind auf schweizerisches Gebiet geblasen werden. Das Gift lagert sich in Gras, Gemüse, Futtermitteln etc. ab. Tiere, die mit verseuchten Produkten ernährt werden, speichern das Gift während Monaten. Die Milch von zwei Bauernhöfen in Riehen muss während Monaten vernichtet werden (monatlicher Ausfall ca Fr 7000.-). Milch anderer Betriebe kann nicht mehr frei verkauft werden, sondern muss in die Sammelstelle abgeliefert werden, wo sie mit anderer Milch vermischt wird. Für die Betroffenen bedeutet das eine finanzielle Einbusse. Weitere Verluste verursacht die Vernichtung kontaminisierten Futters, Ersatzbeschaffungen und weitere nicht näher bestimmte Kontaminierungen in der weiteren Umgebung. Der Kanton Basel-Stadt macht Kosten von bisher Fr. 140'000.- aus Untersuchungen und Analysen geltend.

Die Basler Behörden haben die Leitung der UGINE Kuhlmann mit Schreiben vom 9. Oktober 1972 auf die Schäden und ihre Ursache aufmerksam gemacht, nachdem sie vorher mit dem Lokaldirektor der Fabrik in Hünningen Kontakt aufgenommen hatten. Die UGINE Kuhlmann antworteten am 20. November 1972 recht ausweichend und wiesen auf angeblich sehr wirksame Sicherheitsmassnahmen hin.

Die französischen Behörden wurden auf verschiedenen Wegen auf die Angelegenheit aufmerksam gemacht. Die Basler Behörden wandten sich an die lokalen französischen Stellen. Direktor Pedrolini vom Eidg. Amt für Umweltschutz hatte anlässlich einer Gewässerschutzkonferenz bei Botschaftsrat Gabarra vom französischen Aussenministerium auf die Sache hingewiesen, ebenso Bundesrat Bonvin kurz darauf anlässlich einer anderen Konferenz. Am 30. Oktober 1972 hat Herr Gabarra Herrn Pedrolini mitgeteilt, dass er das französische Umweltministerium um eine Untersuchung ersucht habe. Ergebnisse wurden bisher nicht bekannt. Die Schweizerische Botschaft in Paris wurde beauftragt, im französischen Aussenministerium eine Demarche zu unternehmen, wobei eine ausführliche Dokumentation der Basler Behörden mit zu übergeben ist. Die französischen Behörden werden ersucht, alles zu unternehmen, um der Verbreitung der Gifte Einhalt zu gebieten. Die Frage des Schadenersatzes wird ausdrücklich vorbehalten.

Laut Zeitungsmeldungen soll die schweizerische Firma Sandoz demnächst das Fabrikgebäude in Hüningen erwerben, um dort eine Kläranlage zu bauen. Die Uguine Kuhlmann soll angewiesen sein, ihre Produktion einzustellen.

Rechtlich stellen sich zwei Hauptprobleme:

Völkerrechtlich kann die Schweiz von Frankreich verlangen, dass die nötigen Massnahmen getroffen werden, damit keine schädlichen Einwirkungen mehr vorkommen. Die Immissionen überschreiten das Mass des Zulässigen. Entsprechende Schritte sind bei den französischen Behörden unternommen worden.

2 | Die Frage, wie die entstandenen Schäden ersetzt werden sollen, ist schwieriger zu beantworten. Es dürfte kaum möglich sein, den französischen Staat völkerrechtlich haftbar zu machen. Es bestehen diesbezüglich keine Präzedenzfälle. Der "Trail Smelter Case" zwischen den USA und Kanada, dem ein ähnlicher Tatbestand zugrunde lag, kann nicht herangezogen werden, da das Schiedsgericht

nicht zu entscheiden hatte, ob eine Völkerrechtsverletzung vorliege oder nicht. Es hatte lediglich darüber zu befinden, ob Schaden verursacht wurde und welcher Ersatz dafür zu leisten war.

Den Geschädigten bleibt die Möglichkeit, den Schädiger zivilrechtlich zu belangen. Allerdings können kaum alle Schäden gleich behandelt werden.

Die beiden am meisten betroffenen Landwirte Loosli und Graber können Schadenersatz verlangen für a. den finanziellen Ausfall durch die Milchvernichtung, b. die zu vernichtenden Futtermittel, c. die Beschaffung von Ersatzfutter.

Die anderen Landwirtschaftsbetriebe in Riehen und Bettingen, die ihre Milch nicht mehr direkt verkaufen dürfen, können den dadurch entstehenden Ausfall geltend machen.

Anders steht es mit den Kosten, die dem Kanton Basel-Stadt aus den Analysen erwachsen (bis Mitte November 1972 ca Fr 140'000.-). Ob diese auf dem Zivilweg geltend gemacht werden können, erscheint zweifelhaft.

Die Geschädigten, insbesondere die Landwirte Loosli und Graber, sind nicht in der Lage, allein die nötigen Schritte zur Wahrung ihrer Interessen zu tun. Sie und die Milchverbände zählen auf die Unterstützung der kantonalen und eidgenössischen Behörden. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt gelangt mit einer Vorlage an den Grossen Rat, die es ermöglichen soll, ihnen ein Darlehen für die Einkommensausfälle zu gewähren. Die Eidg. Abteilung für Landwirtschaft gewährte den beiden Bauern zunächst Beihilfen auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 9. Juli 1969/28. Oktober 1970/27. Oktober 1971 über Vorschüsse bei Kontamination von Milch und Milchprodukten (AS 1969 495, 1970 1333, 1971 1570). Sie stellte die Beihilfe ein, weil die Voraussetzungen dazu nicht erfüllt sind (Kontaminationsschäden, die durch behördlich zugelassene Mittel zur Hausbockbekämpfung entstanden sind). Eine Rechts-

grundlage für eine Hilfe des Bundes besteht nicht. Der schweizerische und der kantonale Milchverband erklären, zu einer Hilfe nicht in der Lage zu sein und erwarten eine solche der Behörden.

Das EPD klärt mit der Botschaft in Paris und deren Vertrauensanwälten ab, auf welche Weise die Geschädigten ihre Rechte prozessual geltend zu machen haben; ein allfälliger Prozess muss in Frankreich nach französischem Recht geführt werden (Art. 1 des französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrages bestätigt die allgemeine Regel, dass persönliche Ansprüche am Wohnsitz des Beklagten geltend zu machen sind). Die Firma Sandoz hat die Basler Behörden wissen lassen, es wäre angezeigt, dass die Betroffenen sich zusammen mit den Basler Behörden bald einmal mit Uguine Kuhlmann in Verbindung setzen, um die Bereitschaft der Firma abzuklären, Schadenersatz zu leisten. Auch die Botschaft wäre dabei einzuschalten.

Die Interpellation Degen wird wie folgt zu beantworten sein.

1. Der Bundesrat hat Schritte unternommen, um bei den französischen Behörden zu erwirken, dass die nötigen Massnahmen zur Verhinderung weiterer Immissionen getroffen werden. Obwohl eine französische Stellungnahme noch aussteht, kann erwartet werden, dass die Lindanfabrikation im Werk Hüningen bald völlig eingestellt wird.
2. Der Bundesrat hat keine Rechtsgrundlage, um die Opfer der Kontamination zu entschädigen. Der Kanton Basel-Stadt wird mittels Darlehen Ueberbrückungshilfen gewähren. Die Behörden werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Betroffenen bei der Geltendmachung ihrer Schadenersatzansprüche, die zivilrechtlicher Natur sind, beistehen.

B. Dubois